

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagertanks am Standort Torgelow

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1698-1/2020
E.DIS Netz GmbH
Antragsteller: Am Hanseufer 2
17209 Demmin
Antragseingang: 04.11.2020
Projekt: 1 Flüssiggaslagertank
Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: 17358 Torgelow

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens

Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagertanks mit folgenden Merkmalen:

- Kapazität: 62 m³ (Unter Einhaltung der höchstzulässigen Füllung = 29t)
- 3 Betriebseinheiten : Flüssiggaslagertank, Konditionierungsanlage und Rohrleitungen mit Armaturen u. Messgeräten

Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Lage des Vorhabens

Die Anlage befindet sich im Industriegebiet Borkenstraße in 17358 Torgelow. Das Industriegebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ genehmigt. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich westlich in ca. 150 m Entfernung eine Biogasanlage und Biogas-Aufbereitungsanlage. Die nächsten Gebäude befinden sich ca. 300 m östlich und ca. 458 m südlich des beantragten Flüssiggastanks.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der Neuversiegelung (beanspruchte Fläche) beträgt etwa 167 m² für den erdgedeckten Flüssiggasbehälter. Zusammen mit den Erschließungswegen / Verkehrswegen sowie der Errichtung eines Nebengebäudes ergibt sich eine gesamte Flächeninanspruchnahme von etwa 2.586 m². Für die Baustelleneinrichtung wird temporär eine Fläche von ca. 3.500 m² beansprucht.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen wie z.B. Gasaustritt ist ebenfalls im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume	
Wirkfaktoren	<p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. lagernde entzündbare Gase entstehen.</p>
Festlegung der Untersuchungsräume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete: 6 km um den jeweiligen Anlagenstandort - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte <p>Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>

3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG				
	Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.1.	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,6 km nord-östlich) 2. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Waldhof Jägerbrück und Schwarzer See" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,8 km Ost) 3. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Waldhof und Klein- 	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
		<p>gewässerlandschaft Brohmer Berge" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,8 km Südwest).</p> <p>Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Schutzgebiete sind aufgrund der Vorhabensspezifik und der Entfernung von 2,8 km bis 5,8 km ausgeschlossen.</p> <p>4. Vogelschutzgebiet "Brohmer Berge, (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,8 km Südwest). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes sind aufgrund der Vorhabens-Spezifika ausgeschlossen</p> <p>5. Vogelschutzgebiet "Ueckermünder Heide, (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 2,6 km, Nordost u. ca. 4,0 km Südost). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Schutzgebietes sind aufgrund der Vorhabens-Spezifika ausgeschlossen</p> <p>Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	
<p>2.3.2.</p>	<p>Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst</p>	<p>"keine Angaben des Antragstellers"</p> <p>Naturschutzgebiet "Waldhof" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 8,5 km)</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Vorhabenstandort von etwa 8,5 km und der Spezifik des Vorhabens, insbesondere des nicht notwendigen Eingriffs in den Wasserhaushalt, lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<p>2.3.3.</p>	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>"keine Angaben des Antragstellers"</p> <p>1. Im Umkreis von 20km ist kein Nationalpark vorhanden.</p> <p>2. Im Umkreis von 20km ist kein nationales Naturmonument vorhanden. Das nächstgelegene nationale Naturmonument „Ivenacker Eichen“ ist ca. 70 km vom Vorhabenstandort entfernt.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)	
	setzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			
2.3.4.	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	<p>1. Biosphärenreservat "Südost-Rügen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 69 km)</p> <p>2. Landschaftsschutzgebiet "Haffküste" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 5,0 km) <u>Schutzzweck:</u> Schutz und Erhalt charakteristischer Landschaftsformen, die in enger öko-logischer und geomorphologischer Beziehung zueinander stehen.</p> <p>3. Landschaftsschutzgebiet "Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,3 km) <u>Schutzzweck:</u> Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume in einem Biotopverbund und Erhaltung des hohen Erholungswertes dieser Landschaft.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
2.3.5.	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	<p>Naturdenkmäler sind im Umkreis des Vorhabens von 6 km nicht vorhanden. Aufgrund der großen Entfernung und der Vorhabensspezifik können Auswirkungen auf Naturdenkmäler ausgeschlossen werden.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	<p>1. Geschützter Landschaftsbestandteil „Porstmoor bei Heinrichsruh“ (Entfernung zum Vorhabenstandort ca. 4,5 km)</p> <p>2. Alleee (Entfernung zum Vorhabenstandort ca. 2,3 km Süd (geschlossene Baumreihe) u. ca. 4,5 km West(lückige/geschlossene Baumreihe)) -</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung und der Vorhabensspezifik können Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil sowie auf die Alleeen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen lassen sich nicht ableiten.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
		<p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	
<p>2.3.7.</p>	<p>gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p><i>"keine Angaben des Antragstellers"</i></p> <p>In einem Umkreis von 500 m befinden sich gem. den Geoportalen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (z.B. Gaia M-V) keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopstrukturen.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<p>2.3.8.</p>	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes</p>	<p><i>"keine Angaben des Antragstellers"</i></p> <p>1. Wasserschutzgebiet "Torgelow" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 4,0 km)</p> <p>Die Wasserschutzgebiete befinden sich außerhalb des o.g. Untersuchungsraumes von 200 m im Umkreis um die Eingriffsfläche. Auswirkungen sind damit nicht zu befürchten. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Boden (Fundament) finden ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind vorhabenbedingt nicht notwendig.</p> <p>Weitere Schutzgebietsausweisungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen außerhalb eines Umkreises von 6 km.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<p>2.3.9.</p>	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p><i>"keine Angaben des Antragstellers"</i></p> <p>Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung 2006</i>). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort. Die Stadt Torgelow erfüllt die Funktion eines Grundzentrums . Der Vorhabensort ist Teil eines Industriegebiets der Stadt Torgelow mit ausgewiesenem B-Plan Nr. 31/07 Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße. Die geplante Anlage steht den Auflagen des B-Plans nicht entgegen. Aufgrund der Vorhabenspezifität und regelkonformen Betrieb können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>"keine Angaben des Antragstellers"</i>	Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht bekannt. Das nächste Baudenkmal „Gutshaus und Park“ (Heinrichsruh / Uecker-Randow) ins ca. 4,7 km vom Vorhabenstandort entfernt. Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.	Entfällt Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls				
Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 UVPG in der aktuell gültigen Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.				